Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VIII. 24. August. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

75. Bauaufsichtsräte, Verständigung vom Baubeginn bei Privatbauten.*)
76. Genossenschaftseinverleibungsgebühren, Einzahlung vor Ausfertigung des Gewerbescheines.*)
77. Wohnbausteuerbefreiungen, Verständigung der M.Abt. 5 von Bau- und Benützungsbewilligungen.
78. Unfälle städtischer Angestellter, Vormerkung.
79. Unbefugte Privatgeschäftsvermittlungen, Bestrafung.
80. Giftverordnung, Stempelbehandlung der Bestätigungen über die Berechtigung zum Bezuge von Rauschgiften.*)
81. Betriebsbuchhaltung Bäder, Werkstätten und Dampfwäscherei, Teilung.
82. M.Abt. 2, Auflassung; Geschäftseinteilungsänderung für die M.Abt. 1.
83. Geschäftseinteilungsänderungen für die M.Abt. 5, 17 und 46.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Krankenversicherungsgesetz, Auslegung der XXIII. Novelle.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des Marktverkehres auf dem Großmarkte an der Hütteldorfer Straße im XIV. Bezirke.
Verkehrsregelung in der Margaretenstraße und der Rechten Wienzeile im IV. Bezirke.
Wiener Messe, ortspolizeiliche Vorschriften.
Verkehrsregelung in der Boltzmanngasse im IX. Bezirke.
Verkehrsregelung auf dem Stephansplatz und in der Churhausgasse, Blutgasse, Domgasse, Grünangergasse, Kumpfgasse, Schulerstraße, Bäckerstraße, Sonnenfelsgasse und Schönlaterngasse im I. Bezirke.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

75. Verständigung vom Baubeginn bei Privatbauten.

M.D. 4035/29. Wien, am 26. Juni 1929.

(An die M.Abt. 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister hat darüber Beschwerde geführt, daß den Bauaufsichtsräten nicht jene Unterstützung durch die städtischen Aemter zuteil wird, die ihnen eine volle Ausübung ihrer Funktion ermöglicht. Nach dem Statut für die Bauaufsichtsräte gehören sie bei Ausübung des ihnen übertragenen Aufsichtsdienstes zu den technischen Organen der Gemeinde und müssen folgerichtig innerhalb ihres Wirkungsbereiches durch die städtischen Aemter unterstützt werden. Es ist ihnen daher in den Aemtern die Einsicht in die Liste der angemeldeten Bauansuchen zu gestatten. Auch über den Erfolg der von den Bauaufsichtsräten erstatteten Anzeigen sind sie in Kenntnis zu setzen. Im übrigen wird auf den Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 28. September 1928, Z. 115.677/12, betreffend die Bekämpfung des Pfuschertums, abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft XI/1928 unter Nr. 108, verwiesen.

Um die Bauaufsichtsräte rechtzeitig von den jeweils in Arbeit befindlichen Bauten in Kenntnis zu setzen, haben die M.Abt. 56 und die Stadtbauamtsbezirksabteilungen in Hinkunft sofort nach Erhalt einer Baubeginnsanzeige über einen Privatbau den in Betracht kommenden Bauaufsichtsrat durch eine Korrespondenzkarte von der Beginnsanzeige unter Angabe des auf den genehmigten Bauplänen unterzeichneten Bauführers zu verständigen.

76. Genossenschaftseinverleibungsgebühren, Einzahlung vor Ausfertigung des Gewerbescheines.

M.D. 4444/29. Wien, am 28. Juni 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Genossenschaft der Holz- und Kohlenhändler hat darüber Beschwerde geführt, daß bei einzelnen magistratischen Bezirksämtern Gewerbeanmeldungen entgegengenommen werden, ohne daß die Anmeldenden bei der Genossenschaft inkorporiert sind oder die Inkorporationsgebühren eingezahlt haben.

Diese Beschwerde wird unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 107, Abs. 2, der Gewerbeordnung zur Kenntnis gebracht, wonach der Erlag der festgesetzten Inkorporationsgebühren schon bei der Anmeldung eines Gewerbes oder bei der Bewerbung um ein konzessioniertes Gewerbe auszuweisen ist.

Die Gewerbebehörden haben daher die Bewerber auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen und sie zur Beibringung der Quittung über die einbezahlten Inkorporationsgebühren aufzufordern. Besteht jedoch ein Bewerber trotz Aufforderung auf der Erstattung der Gewerbeanmeldung oder der Ueberreichung des Konzessionsansuchens, so kann die Entgegennahme des Anbringens aus dem Grunde nicht verweigert werden, weil die Einzahlung der Inkorporationsgebühren nicht nachgewiesen ist. Die Ausfertigung des Gewerbescheines oder die Entscheidung über das Konzessionsansuchen ist jedoch von der vorherigen Beibringung des Nachweises über den Erlag der Inkorporationsgebühren abhängig zu machen. Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben ist die Unterlassung des Nachweises des Erlages der Inkorporationsgebühren überdies als Uebertretung der Gewerbeordnung zu qualifizieren und gemäß § 131 der Gewerbeordnung

zu ahnden. Die Untersagung eines angemeldeten Gewerbes oder die Abweisung eines Konzessionsansuchens wegen Mangels des Nachweises über die Einzahlung der Inkorporationsgebühren wäre jedoch ungesetzlich.

Jedenfalls sind die Genossenschaften berechtigt, bei den magistratischen Bezirksämtern nach § 115, Absatz 7, der Gewerbeordnung die Einhebung der Inkorporationsgebühren im Verwaltungswege oder nach § 3, Absatz 2, V. V. G. die Bestätigung der Vollstreckbarkeit von Rückstandsausweisen zur Hereinbringung dieser Gebühren im gerichtlichen Wege anzusprechen.

77. Wohnbausteuerbefreiungen, Verständigung der M.Abt. 5 von Bau- und Benützungsbewilligungen.

M.D. 4242/29. Wien, am 3. Juli 1929.

(An die M.Abt. 5, 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Nach dem Gesetze vom 12. April 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 20, können Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten, die bis 31. Dezember 1930 der Benützung übergeben werden, über Ansuchen von der Wohnbausteuer befreit werden. Hiezu ist die Erfüllung gewisser im Gesetze aufgezählter Voraussetzungen notwendig. Während in der Definition eines Neu-, Zu-, Auf- und Umbaues keine Aenderung gegenüber dem früheren Gesetze eingetreten ist, sollen nunmehr jene Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten nicht mehr von der Wohnbausteuer befreit werden, für die die Baubewilligung nach § 90 a der Bauordnung für Wien auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt worden ist. Doch ist die Landesregierung ermächtigt, für solche Bauten die Befreiung dann zuzugestehen, wenn sie vom Hauseigentümer im Rahmen seines gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebes für dessen Zwecke errichtet und verwendet werden. Auf diese gesetzliche Bestimmung sind die Bauwerber besonders aufmerksam zu machen.

In Anbetracht der Wichtigkeit, die die Anzeigen von Bauführungen oder baulichen Veränderungen für die Wohnbausteuer haben, ist in Zukunft in jede Baubewilligung die nachstehende Belehrung aufzunehmen:

„Die durch bauliche Herstellungen bewirkten Aenderungen in der räumlichen Ausdehnung, Beschaffenheit oder Ausstattung des Mietgegenstandes (des Hauses oder der Wohnung) sind binnen 14 Tagen nach Eintritt der Aenderung, neu in die Steuerpflicht tretende Mietgegenstände innerhalb 8 Tagen nach ihrer Vermietung oder dem Beginn ihrer Benützung gemäß § 7 des Gesetzes vom 20. Jänner 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 30, der M.Abt. 5, I. Neues Rathaus, bei sonstigen Straffolgen unter Anschluß eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planes anzuzeigen."

Außerdem ist in Baubewilligungen nach § 90 a der Bauordnung für Wien folgende Belehrung aufzunehmen:

„Es wird aufmerksam gemacht, daß nach § 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 12. April 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 20, betreffend die zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung eine Befreiung für Baulichkeiten, für die die Baubewilligung auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt worden ist, nicht zulässig ist, daß aber die Landesregierung ermächtigt wurde, für solche Bauten die Befreiung von der Wohnbausteuer dann zuzugestehen, wenn sie vom Hauseigentümer im Rahmen seines schon bestehenden gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebes für dessen Zwecke errichtet und verwendet werden. Ein Ansuchen um Befreiung von der Wohnbausteuer ist binnen 45 Tagen nach Zustellung der Benützungsbewilligung schriftlich bei der M.Abt. 5, I. Neues Rathaus, einzubringen; der Nachweis, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bau zutreffen, obliegt dem Gesuchsteller."

Benützungsbewilligungen, die auf Grund einer Baubewilligung nach § 90 a der Bauordnung für Wien erlassen werden, sind mit der gleichen Belehrung zu versehen; bei allen anderen Benützungsbewilligungen hat an die Stelle des die provisorische Bauführung betreffenden Absatzes der nachstehende Absatz zu treten:

„Wenn nach Ihrer Ansicht die Voraussetzungen des Gesetzes vom 12. April 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 20, zu einer Befreiung der Baulichkeit von der Wohnbausteuer vorliegen, können Sie darum binnen 45 Tagen nach Zustellung der Benützungsbewilligung bei der M.Abt. 5, I. Neues Rathaus, schriftlich ansuchen, wobei Sie nach § 3 des erwähnten Gesetzes selbst den Nachweis zu erbringen haben, daß für den Bau die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Da sich die Begriffsbestimmungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten nach dem Gesetze vom 12. April 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 20, mit denen der Wiener Bauordnung nicht decken, wird durch diesen baubehördlichen Bescheid der Entscheidung der M.Abt. 5 über die Wohnbausteuerfreiheit nicht vorgegriffen."

Jede Benützungsbewilligung muß die Feststellung enthalten, ob und seit wann die neue Baulichkeit oder einer ihrer Teile benützt wird; hingegen hat die Feststellung, von wann an eine Bauführung als baulich vollendet zu betrachten ist, und der Hinweis auf das Gesetz vom 28. Dezember 1911, R.G.Bl. Nr. 242, die sich mitunter noch in Benützungsbewilligungen finden, zu entfallen.

Wie bisher sind der M.Abt. 5 Gleichschriften von allen Baubewilligungen nach § 14 der Wiener Bauordnung und von Benützungsbewilligungen, von Anzeigen nach § 15 der Wiener Bauordnung, von Aufträgen wegen unbefugter Bauherstellungen und von Zufristungen wegen Beseitigung solcher unbefugter nicht genehmigter Bauführungen zu übermitteln. Ausgenommen sind jene Baubescheide, die die Auswechslung eines gemauerten schliefbaren Hauskanals durch Steinzeugrohrleitungen zum Gegenstande haben. In diese Bescheide sind auch die obigen Zusätze nicht aufzunehmen.

Die Ausfertigungen von Baubewilligungen, die nur auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und nicht an Parteien ergehen, sind vor dem Texte rechts mittels Stampiglie mit einem roten Aufdruck „Baubefristung nach § 90 a der Wiener Bauordnung" zu versehen.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 28. Jänner 1926, M.D. 592/26, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft III/1926 unter Nr. 25, wird außer Kraft gesetzt.

78. Unfälle städtischer Angestellter, Vormerkung.

M.D. 5029/29. Wien, am 16. Juli 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Zufolge Erlasses der Magistratsdirektion vom 18. Juni 1926, M.D. 268/26, verlautbart im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft XIII/1926 unter Nr. 103, ist jeder Angestellte verpflichtet, einen Unfall, den er erleidet, unverzüglich seiner Dienststelle anzuzeigen.

Da auch Verletzungen, die anfangs ganz geringfügig zu sein scheinen, später Folgen haben können, ist von jedem auch scheinbar geringfügigen Unfall der vorgesetzten Dienststelle die Anzeige zu erstatten, die sohin im Sinne des erwähnten Erlasses vorzugehen hat.

79. Unbefugte Privatgeschäftsvermittlungen, Bestrafung.

M.D. 4903/29. Wien, am 22. Juli 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Laut Erlasses des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 28. Juni 1929, Z. 127.300/12/1929, hat das Gremium der behördlich konzessionierten Realitätenvermittler und -verwalter in Wien und Niederösterreich dem Bundesministerium für Handel und Verkehr eine Reihe von Straffällen wegen unbefugter Realitätenvermittlung mitgeteilt, bei denen die verhängte Strafe mit dem aus der unbefugten Tätigkeit erzielten Gewinn in keinem Verhältnis steht, da gerade bei dieser Art von Pfuschertätigkeit häufig Gewinne erzielt werden, die die im Gesetz vorgesehene Obergrenze der Strafe übersteigen, so daß im Sinne des Runderlasses des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 28. September 1928, Z. 115.677, verlautbart mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 30. November 1928, M.D. 7116/28, im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates Heft XI/1928 unter Nr. 108, schon bei der ersten Bestrafung eine Arreststrafe zu verhängen wäre. Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, bei jeder Strafamtshandlung wegen unbefugter Realitätenvermittlung auch die Höhe des erzielten Gewinnes zu erheben und auf diese bei der Strafbemessung entsprechend Bedacht zu nehmen.

80. Giftverordnung, Stempelbehandlung der Bestätigungen über die Berechtigung zum Bezuge von Rauschgiften.

M.D. 5208/29. Wien, am 22. Juli 1929.

(An die M.Abt. 12 und 13, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat über eine Anfrage des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit Zuschrift vom 15. Juni 1929, Z. 22818/15, mitgeteilt, daß die im Sinne des § 9, Absatz 3, der Verordnung vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 362, von den politischen Bezirksbehörden ausgestellten Bestätigungen über die Berechtigung zum Bezuge von Rauschgiften gemäß T. P. 7, lit. i), des allgemeinen Gebührentarifes 1925, B.G.Bl. Nr. 208, stempelfrei sind.

81. Betriebsbuchhaltung Bäder, Werkstätten und Dampfwäscherei, Teilung.

M.D./K. 309/29. Wien, am 30. Juli 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Wegen Verlegung der M.Abt. 25 b wird die bisherige gemeinsame Betriebsbuchhaltung der M.Abt. 25 a und 25 b „Bäder, Werkstätten und Dampfwäscherei" in eine Betriebsbuchhaltung Bäder und eine Betriebsbuchhaltung Werkstätten und Dampfwäscherei geteilt. Die erstere führt die Bezeichnung „M.Abt. 25 a — Betriebsbuchhaltung Bäder" und hat ihren Sitz IV. Preßgasse 24, die letztere führt die Bezeichnung „M.Abt. 25 b — Betriebsbuchhaltung Werkstätten und Dampfwäscherei" und hat ihren Sitz XII. Malfattigasse 6.

82. M.Abt. 2, Auflassung; Geschäftseinteilungsänderung für die M.Abt. 1.

M.D. 4542/29. Wien, am 13. August 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 16. Juli 1929, P. Z. 2663, folgende Verfügungen getroffen:

I. Die M.Abt. 2 (individuelle Personalangelegenheiten) wird aufgelassen.

II. Die Geschäfte der M.Abt. 2 werden der M.Abt. 1 übertragen, die den Sachtitel „Personalangelegenheiten" zu führen hat.

III. Der Geschäftsbereich der M.Abt. 1 hat folgende Angelegenheiten zu umfassen:

Verwaltungsreform.

Dienst- und Besoldungsrecht der städtischen Angestellten und Lehrpersonen.

Kollektive Arbeitsverträge und Einzeldienstverträge.

Aufwands- und sonstige Gebühren.

Lehrerpensionsfonds.

Antragstellung in Angelegenheiten der Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen und der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien.

Anweisung der Bezüge, der Ruhe- und Versorgungsgenüsse und der Todfallsbeiträge.

Zeitbeförderung.

Verleihung des Definitivums.

Sonderurlaube.

Disziplinarsachen.

Gehaltsvorschüsse.

Darlehen.

Aushilfen.

Pensionierungen.

Auszeichnungen städtischer Angestellter anläßlich der Pensionierung.

Außerordentliche Zuwendungen.

Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen auf Bezüge.

Lehrpersonen, Antragstellung in Personalangelegenheiten, soweit eine Stellungnahme der Gemeinde Wien gesetzlich vorgesehen ist.

IV. Die Geschäftseinteilung ist den Verfügungen I bis III entsprechend abzuändern.

Die städtischen Dienststellen werden für die Geschäftseinteilung Einlageblätter mit der Aufzählung der Geschäfte der M.Abt. 1 erhalten. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

83. Geschäftseinteilungsänderungen für die M.Abt. 5, 17 und 46.

M.D. 4542/29. Wien, am 14. August 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 16. Juli 1929, P. Z. 2663, folgende Verfügungen getroffen:

I. In der Geschäftseinteilung ist bei der M.Abt. 5 beim 7. Absatz „Gemeindeabgabe vom gemeinen Bodenwerte (Bodenwertabgabe)" der Nachsatz „(Wird bis auf weiteres nicht eingehoben.)" zu streichen.

II. Bei der M.Abt. 17 sind in der Geschäftseinteilung im Abschnitte „Wohnungsfürsorge" am Ende die Worte anzufügen „Beiträge zu den Kosten von Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden".

III. Bei der M.Abt. 46 ist in der Geschäftseinteilung der drittletzte Absatz „Bewilligung von Grundenteignungen" abzuändern in „Enteignungen".

IV. Die Geschäftseinteilung ist den Verfügungen I bis III entsprechend abzuändern.

Die Aenderungen sind in die Geschäftseinteilungen handschriftlich einzutragen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Krankenversicherungsgesetz, Auslegung der XXIII. Novelle.

M.Abt. 14/4377/29. Wien, am 17. Juli 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 24. Mai 1929, Z. 30065/Abt. 1/29, zu einigen grundlegenden Bestimmungen der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz folgendermaßen Stellung genommen:

Zu § 2, Abs. 1, Z. 1:

Wie sich aus dem Vergleiche der neuen Bestimmungen über die Befreiung der Familienmitglieder des Arbeitgebers von der Krankenversicherungspflicht mit den früher geltenden Bestimmungen (§ 2, Z. 4 und insbesondere Z. 5, des Krankenversicherungsgesetzes 1922) ergibt, sind Kinder und Kindeskinder des Arbeitgebers, die früher von der Versicherungspflicht, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, befreit waren, heute überhaupt nicht mehr ausgenommen.

Nach den Bestimmungen der XXIII. Novelle ist das Kind eines Arbeitgebers nur dann als versicherungspflichtig anzusehen, wenn es auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses bei seinem Vater (Mutter) berufsmäßig beschäftigt ist. Für die Begründung der Versicherungspflicht ist demnach erforderlich, daß das im Betriebe (Wirtschaft) seines Vaters (Mutter) tätige Kind einen sonst von einer anderen Arbeitskraft bekleideten Arbeitsposten versieht und bei voller Eingliederung in den Organismus des Betriebes gleich einem anderen Arbeitnehmer in einem deutlich erkennbaren arbeitsrechtlichen Verpflichtungsverhältnisse steht. Dabei ist es gleichgültig, ob und in welcher Höhe das Kind für seine Arbeitsleistungen entlohnt wird.

Zu § 2c:

Für die freiwillige Fortsetzung der Pflichtversicherung stellt die Novelle zwei neue Voraussetzungen auf. Künftig kann nämlich nicht jedes Kassenmitglied die Versicherung freiwillig fortsetzen, sondern es wird verlangt, daß das Kassenmitglied im Laufe der letzten zwölf Monate durch mindestens 26 Wochen eine nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Versicherung muß aber keineswegs zur Gänze bei der für die freiwillige Fortsetzung der Pflichtversicherung zuständigen Krankenkasse absolviert worden sein. Auch sind nicht gemeldet gewesene Beschäftigungszeiten anrechenbar, da es nach dem Wortlaut des Gesetzes genügt, daß der Arbeitnehmer während der geforderten Zeit überhaupt eine nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung ist nunmehr ausgeschlossen, wenn das Kassenmitglied zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit übergeht. Infolge dieser Neuregelung besitzen auch Personen, die schon vor dem 1. Jänner 1929 selbständig erwerbstätig geworden sind, nicht mehr die Möglichkeit, die Versicherung freiwillig fortzusetzen, und sind infolge Verlustes der Kassenmitgliedschaft auszuscheiden.

Nach § 2c, Abs. 2, muß vom Versicherten die Absicht, die Pflichtversicherung freiwillig fortzusetzen, der Kasse besonders angezeigt werden. Für diese Anzeige ist eine Frist von vier Wochen festgesetzt, die nach dem „Austritt aus der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung" zu laufen beginnt. Es ist selbstverständlich, daß der hier gemeinte Zeitpunkt mit dem im § 13, Abs. 4, für die Endigung der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger festgesetzten Zeitpunkt zusammenfallen muß und daß in zweifelhaften Fällen die Frage, wann der Austritt aus der Beschäftigung als erfolgt anzusehen ist, im Zusammenhalte mit den gesetzlichen Vorschriften über die Abmeldung und die Beitragspflicht (§§ 31 und 32) beurteilt werden muß.

Zu § 7c, Abs. 5.

Im § 7c, Abs. 5, ist zur Sicherung von Beitragsforderungen der Krankenkassen festgesetzt, daß für die Zahlung der Beiträge, die durch die Beschäftigung von Heimarbeitern aufgelaufen sind, neben den die betreffenden Heimarbeiter beschäftigenden Zwischenmeistern und Mittelspersonen auch der Unternehmer haftet, für dessen Rechnung die Waren durch die Heimarbeiter hergestellt oder bearbeitet wurden. Die Haftpflicht erstreckt sich nach dem Gesetze grundsätzlich nur auf Beiträge für Heimarbeiter und nicht auch für Werkstattgehilfen. Der Unternehmer kann somit zur Zahlung der Beiträge, die ein seine Aufträge ausführender Zwischenmeister (Stückmeister) oder eine seine Aufträge weiter vergebende Mittelsperson (Faktor) der Krankenkasse schuldet, nur hinsichtlich solcher Personen herangezogen werden, die mit der Ausführung seiner Aufträge außerhalb der Betriebsstätte ihrer Arbeitgeber beschäftigt worden sind (§ 1, lit. a, des Heimarbeitergesetzes, St.G.Bl. Nr. 140/1918). Daß eine Haftpflicht für Beiträge hinsichtlich der Werkstattgehilfen nicht in Frage kommen kann, beweist schon der Umstand, daß diese im Betriebe des Stückmeisters beschäftigten Arbeitnehmer „gewerbliche Hilfsarbeiter" im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung sind, die der Versicherungspflicht auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses zum Zwischenmeister gemäß § 1, Abs. 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 und nicht gemäß Absatz 2 dieser Gesetzesstelle als „in der Heimarbeit Beschäftigte" unterliegen. Auf diese letzteren allein können aber die Bestimmungen des § 7c, Abs. 5, schon im Hinblick auf die dort ersichtliche Anführung des § 1, Abs. 2, Bezug haben

Zu den §§ 31 bis 33:

Hinsichtlich der Meldepflicht hat sich an der Hauptregel des § 31, Abs. 1, durch die XXIII. Novelle nichts geändert. Nach wie vor hat der Arbeitgeber jede in Beschäftigung tretende Person binnen drei Tagen nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens binnen drei Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzumelden. Die Vorschriften über die Beitragspflicht haben dagegen einen anderen Wortlaut erhalten. Früher hieß es nämlich im § 33 des Krankenversicherungsgesetzes, daß die Beiträge solange fortzuzahlen sind, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, wogegen es jetzt in den §§ 32, Abs. 2, und 33, Abs. 1, heißt, daß — bei rechtzeitiger Abmeldung — die Beiträge für die Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung, oder anders ausgedrückt, bis zum Austritte aus der Beschäftigung, zu zahlen sind. Für die Praxis bedeutet dies keineswegs eine sehr weitgehende Aenderung. Denn in Fällen, in denen die Beschäftigung unabhängig von dem noch weiter fortlaufenden Arbeitsverhältnis aufhört, konnte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer seit jeher schon mit dem tatsächlichen Ende der Beschäftigung abmelden und war somit einer länger währenden Beitragspflicht auch seinerzeit schon enthoben. Schwierigkeiten verursachte aber immer die Frage, ob und wann das Ende der Beschäftigung (der Austritt aus der Beschäftigung) anzunehmen ist, wenn bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses die Beschäftigung selbst kein definitives Ende genommen hatte, sondern nur unterbrochen worden war. Die Schwierigkeiten waren um so größer, wenn die Arbeitsleistungen aus irgendeinem Grunde aufhörten und es mitunter längere Zeit in Schwebe blieb, ob sich das Aussetzen mit den Arbeitsleistungen letzten Endes nur als eine Unterbrechung der Beschäftigung herausstellt oder zu einer Lösung des Arbeitsverhältnisses führt.

Die XXIII. Novelle begegnet diesen Schwierigkeiten. Sie stellt einen allgemeinen Grundsatz auf und trifft für den Fall der Erkrankung des Arbeitnehmers, also für den Eintritt des Versicherungsfalles, eine Sonderregelung. Der Grundsatz lautet, daß die Beitragspflicht auch für die Zeiträume der Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu zahlen sind, wenn der Versicherte auf Grund eines Rechtsanspruches sein Arbeitsentgelt fortbezieht (§ 32, Abs. 2). Die Sonderregelung für den Krankheitsfall trifft die XXIII. Novelle in der Weise, daß sie zunächst von der Fiktion ausgeht, als würde es sich in jedem Fall schon um einen Austritt aus der Beschäftigung handeln. Darum wird der Arbeitgeber im § 31, Abs. 4, verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Austritt aus der Beschäftigung der Kasse anzuzeigen, daß dieser Austritt wegen Erkrankung des Arbeitnehmers (Schwangerschaft, Geburtsfall) erfolgt ist. Das Gesetz berücksichtigt sodann aber auch den Fall, daß die Krankheit (Schwangerschaft, Geburtsfall) nicht zur Lösung des Arbeitsverhältnisses geführt hat, sondern nur eine Unterbrechung der Beschäftigung zur Folge hatte. Es schreibt nämlich vor, daß der Arbeitgeber die Anzeige vom Wiedereintritt des Dienstnehmers in die Beschäftigung zu erstatten hat, und befreit den Arbeitgeber unter der Voraussetzung, daß er der Anzeigepflicht nachgekommen ist, von der Beitragsleistung für die Zeit der Unterbrechung der Beschäftigung, gleichviel, ob der Arbeitnehmer

während dieses Zeitraumes auf Grund eines Rechtsanspruches das Entgelt fortbezog oder nicht.

Nun ist im Zusammenhange mit diesen neuen Vorschriften die Frage gestellt worden, ob die bloße Unterbrechung der Beschäftigung wegen Erkrankung das Ende der auf Grund der Pflichtversicherung erworbenen Mitgliedschaft herbeiführt.

Diese Frage ist gleichbedeutend mit der, ob mit dem Eintritt des Versicherungsfalles die Pflichtversicherung endet oder nicht. Bei Beantwortung dieser Frage muß davon ausgegangen werden, daß das Gesetz eben die schon vorhin erwähnte Fiktion aufstellt, daß mit der Einstellung der Arbeitsleistung wegen Erkrankung, also mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, die Beschäftigung unabhängig vom Arbeitsverhältnis endigt. Es wird somit, wenn der Arbeitgeber die Anzeige gemäß § 31, Abs. 4, erstattet hat, auch anzunehmen sein, daß der Arbeitnehmer aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, unbekümmert darum, daß das Arbeitsverhältnis mit einem allfälligen Rechtsanspruch auf Entgelt noch weiterläuft und ohne Rücksicht darauf, daß der Arbeitnehmer in vielen Fällen die Dienstleistungen nach seiner Wiederherstellung noch vor dem Erlöschen eines allfälligen Rechtsanspruches auf Entgelt wieder aufnehmen dürfte. Der Gesetzgeber hat, wie schon erwähnt wurde, diese Möglichkeit wohl im Auge behalten, aber den Willen kundgegeben, daß der Fall, in dem die Beschäftigung infolge der Krankheit des Arbeitnehmers nur unterbrochen wurde, ebenso zu behandeln ist, wie wenn ein Austritt aus der Beschäftigung stattgefunden hätte. Der Gesetzgeber spricht diesen Willen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise aus, da er den Fall der Unterbrechung der Beschäftigung wegen Erkrankung des Arbeitnehmers allen anderen möglichen Fällen einer mit Fortbezug des Entgeltes verbundenen Unterbrechung der Beschäftigung entgegenstellt und vorschreibt, daß für diesen Ausnahmsfall die Beitragspflicht des Arbeitgebers unter der Bedingung der von ihm erstatteten Anzeige ruht. Hieraus ergeben sich für den Arbeitnehmer von selbst alle Folgen, die sich nach dem Gesetz an den Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung knüpfen, vor allem also auch diese Folge, daß mit dem in der Anzeige gemäß § 31, Abs. 4, angegebenen Tage der Arbeitseinstellung seine Mitgliedschaft als Versicherungspflichtiger gemäß § 13, Abs. 4, endet und der Lauf der im § 2c, Abs. 2, festgesetzten Frist beginnt, binnen welcher er der Kasse anzeigen muß, ob er die freiwillige Pflichtversicherung fortzusetzen beabsichtigt.

Bei dieser Lösung fällt auf, daß die Dauer der Pflichtversicherung durch den Willen des Arbeitgebers beeinflußt werden kann, da es ihm überlassen ist, ob er bei Eintritt des Versicherungsfalles die im § 31, Abs. 4, vorgeschriebene Anzeige erstattet oder es auf sich nimmt, auch für den Zeitraum der durch die Erkrankung des Arbeitnehmers hervorgerufenen Unterbrechung der Beschäftigung die Beiträge selbst zu bezahlen. Noch weniger befriedigend wäre aber die gegenteilige Lösung der Frage, nämlich die Lösung in dem Sinne, daß der Fall der Erkrankung gleich jeder anderen Unterbrechung der Beschäftigung behandelt wird, d. h. daß die Versicherungspflicht solange dauert, als dem Arbeitnehmer während der Dienstbehinderung ein Entgelt gebührt. Während bei ersterer Lösung, die die XXIII. Novelle enthält, alle Arbeitnehmer gleichgestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen im Sinne des § 1154b des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein Entgelt für den Krankheitsfall zugesichert ist oder nicht, würden bei der zweiten Lösung gerade die besser gestellten Arbeitnehmer, die im Fortbezug eines Entgeltes unter Umständen auch für lange Dauer stehen, den Vorteil haben, die Mitgliedschaft bei der Kasse als Pflichtversicherte zu behalten. Letztere würden demnach Mitglieder nur gegen Bezahlung von zwei Dritteln des Beitrages bleiben, wogegen die schlechter gestellten Arbeitnehmer, also diejenigen, die im Erkrankungsfalle kein Entgelt vom Dienstgeber bekommen, die Mitgliedschaft als Pflichtversicherte sofort verlieren und Mitglieder der Kasse nur unter der Bedingung bleiben könnten, daß sie gemäß den Bestimmungen über die freiwillige Fortsetzung der Pflichtversicherung den Beitrag zur Gänze allein bestreiten.

Nach der Regelung der XXIII. Novelle ergibt sich, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor allem nicht für die Zeit des nach dem Arbeiterurlaubsgesetz (Hausgehilfengesetz) gebührenden Urlaubes von der Krankenversicherung abmelden darf. Sollte eine Unterbrechung der Beschäftigung, aus welchem Grunde immer, über den Zeitraum hinaus dauern, für den dem Arbeitnehmer durch Gesetz oder Vertrag das Arbeitsentgelt zugesichert ist, so kann der Arbeitgeber binnen drei Tagen nach dem Zeitpunkte, bis zu welchem dem Arbeitnehmer das Entgelt gebührt, die Abmeldung vornehmen, ungeachtet dessen, daß das Arbeitsverhältnis noch weiterläuft. Wenn eine solche Unterbrechung schließlich zur Lösung des Arbeitsverhältnisses führen sollte, ohne daß der Arbeitgeber vorher den Arbeitnehmer abgemeldet hätte, ist die Abmeldung noch immer rechtzeitig, wenn sie binnen drei Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt (§ 31, Abs. 1).

Zu § 38a:

Die Haftpflicht des Bauherrn erstreckt sich nur auf den Rückstand derjenigen Versicherungsbeiträge, die seit Wirksamkeitsbeginn der XXIII. Novelle entstanden sind. Unter den „Baugewerbetreibenden" können nur die im § 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.G.Bl. Nr. 193 (Baugewerbegesetz), angeführten Gewerbe, also die den Bau durchführenden Baumeister, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister verstanden werden. Auf andere Gewerbetreibende, die am Bau tätig sind, bezieht sich die Haftungsbestimmung des § 38a nicht. Die Einschränkung, daß der Bauherr im Falle einer Anfrage bei der zuständigen Krankenkasse nur mit jenem Betrage, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist, haftet, hat selbstverständlich nicht zur Folge, daß der Bauherr für Rückstände, die etwa nach einer ihm auf Wunsch erstatteten Ausweisleistung weiterhin entstehen sollten, nicht mehr zu haften hätte. Der Zweck der Einschränkung ist, daß sich der Bauherr vor Zahlung der Schlußabrechnung an den den Bau durchführenden Baugewerbetreibenden Gewißheit über die Höhe eines allfällig bestehenden Beitragsrückstandes verschaffen und die Bezahlung der Rechnung von der Ordnung des Beitragsrückstandes abhängig machen kann. Sollte sich nachträglich gegenüber dem dem Bauherrn bekanntgegebenen Rückstand ein Irrtum zum Nachteile der Kasse ergeben, so kann für den Fehlbetrag der Bauherr nicht mehr haftbar gemacht werden.

Zu § 38c:

Verpächter fallen nicht unter den Begriff von Mitunternehmern. Die Frage, ob unter Umständen ein Verpächter für die auflaufenden Versicherungsbeiträge, die der Pächter nicht bezahlt, haftbar gemacht werden kann, richtet sich nach § 7c, Abs. 4. Danach wäre die Haftpflicht des Verpächters nur begründet, wenn ihm der erzielte Gewinn des Unternehmens vorwiegend zukäme.

Für die Ansicht, daß sich die Haftung der Ehegattin (des Ehegatten) nur auf Beiträge beziehen könne, die aus der Beschäftigung eines im gemeinsamen Haushalte tätigen Arbeitnehmers, also insbesondere eines Hausgehilfen auflaufen, bietet die Bestimmung des § 38c, Abs. 2, keinen Anhaltspunkt. Im Gegenteile spricht § 38b, Abs. 1, der schon die solidarische Haftung mehrerer Personen vorsieht, die denselben Arbeitnehmer im Einvernehmen beschäftigen, dafür, daß die Haftpflicht der Ehegatten weitergeht, gleichviel, ob der haftbare Ehegatte aus den Dienstleistungen des betreffenden Arbeitnehmers unmittelbar einen Vorteil zieht oder nicht.

Zu Art. III. des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929:

Insoweit nicht schon im vorstehenden vom Wirksamkeitsbeginne der Bestimmungen der XXIII. Novelle die Rede war, muß als Grundsatz gelten, daß mangels einer Rückwirkungserklärung des Gesetzes Rechte und Pflichten auf Grund der neu geschaffenen Rechtslage erst von jenem Tage an entstehen können, an dem die bezüglichen Bestimmungen der XXIII. Novelle in Kraft getreten sind. Es erscheint daher nicht möglich, daß zum Beispiel Vereinskrankenkassen mit Rücksicht auf § 60 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 Beitragsforderungen, die noch vor dem 1. Jänner 1929 entstanden sind, im Wege der politischen oder gerichtlichen Exekution auf Grund von Rückstandsausweisen eintreiben, deren Vollstreckbarkeit sie selbst bestätigen; sie müssen vielmehr für solche Beitragsforderungen als Exekutionstitel nach wie vor ein gerichtliches Urteil erwirken. Anderseits werden Krankenkassen den Anspruch auf Ersatz des Aufwandes gemäß § 32 des Krankenversicherungsgesetzes, der ihnen durch die Krankenunterstützung nicht oder zu spät gemeldeter Versicherter erwachsen ist, nach Maßgabe der früheren Rechtslage (§ 32 des Krankenversicherungsgesetzes) auch heute noch geltend machen können, wenn der Versiche-

rungsfall noch vor Wirksamkeitsbeginn der XXIII. Novelle eingetreten ist. Dagegen findet § 33 Anwendung, wenn die Beschäftigung des Arbeitnehmers beim meldesäumigen Arbeitgeber zwar schon vor dem 1. Jänner 1929 aufgenommen wurde, sich aber in die Zeit der Geltung der XXIII. Novelle hinein erstreckt. Die Zuschlagszahlung kann jedoch nur zu den ab 1. Jänner 1929 aufgelaufenen Versicherungsbeiträgen auferlegt werden.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des Marktverkehres auf dem Großmarkte an der Hütteldorfer Straße im XIV. Bezirke.

M.Abt. 42/1556/29. Wien, am 10. Juni 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

I. 1. Das Befahren des Großmarktplatzes im XIV. Bezirke an der Hütteldorfer Straße ist nur jenen Fuhrwerken gestattet, die Waren zum Markte bringen oder von dort abführen.

2. Das Marktfuhrwerk darf nur an den hiefür besonders gekennzeichneten Stellen zu- oder abfahren.

3. Das Verstellen der Zu- und Durchgänge mit Fuhrwerken, Waren, Marktgeräten u. dgl. ist verboten.

II. Auf dem für den Heu- und Strohverkauf bestimmten Teile des Marktplatzes ist während der Dauer des Marktes das Rauchen verboten.

III. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geld bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

IV. Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Verkehrsregelung in der Margaretenstraße und der Rechten Wienzeile im IV. Bezirke.

M.Abt. 52/938/29. Wien, am 16. April 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 aus 1928 wird verordnet:

1. Die Margaretenstraße wird in dem Teile zwischen der Schleifmühlgasse und dem Suttnerplatz als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Schleifmühlgasse zum Suttnerplatz befahren werden.

In dem genannten Teile der Margaretenstraße dürfen Fuhrwerke nur auf der linken Straßenseite der gestatteten Fahrtrichtung und nur in einer Reihe durch längere Zeit Aufstellung nehmen; eine Aufstellung auf der rechten Straßenseite ist nur solange gestattet, als sie für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnes oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist. Das Auf- und Abladen hat stets mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

2. In dem Teile der Rechten Wienzeile zwischen der Schleifmühlgasse und der Bärenmühle (Rechte Wienzeile Haus Or.Nr. 1) ist der Verkehr in beiden Richtungen nur in der Zeit von 5 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends gestattet; für die übrige Zeit wird diese Straße als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Schleifmühlgasse zur Bärenmühle (Haus Or.Nr. 1) befahren werden.

Die Züge der Wiener elektrischen Straßenbahn sind von dieser Anordnung ausgenommen.

In dem genannten Teile der Rechten Wienzeile dürfen auf der linken Straßenseite der gestatteten Fahrtrichtung (Marktseite) nur die zur Warenzufuhr zum Markt und zur Warenabfuhr vom Markt verwendeten Wagen während der zum Auf- oder Abladen von Waren unbedingt notwendigen Zeit Aufstellung nehmen. Andere Fuhrwerke dürfen nur auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Häuserseite) Aufstellung nehmen.

3. Zu Rettungs- oder Hilfsaktionen fahrende Wagen des öffentlichen Sicherheits-, des Kranken- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, ferner Straßensäuberungsmaschinen bei Arbeitsfahrten sind von den Bestimmungen dieser Kundmachung ausgenommen.

4. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

5. Diese Kundmachung tritt für jede der genannten Straßen mit dem Tage ihrer Kennzeichnung als Einbahnstraße in Kraft.

Gleichzeitig tritt Punkt 1 der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Jänner 1924, M.Abt. 52, 3073/23, außer Kraft.

Wiener Messe, ortspolizeiliche Vorschriften.

M.Abt. 52/1909/29. Wien, am 15. Mai 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.Bl. für Wien Nr. 1, in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

Für die Einrichtung und den Betrieb der Wiener Messe werden folgende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen:

Ausgänge, Verkehrswege.

§ 1.

1. Die Ausgangstore und Ausgangstüren müssen nach außen aufschlagen, während der Besuchszeit unversperrt und unverstellt bleiben, mit Ausgangsbezeichnungen und bei Eintritt der Dunkelheit mit Notlampen (Glas mit rotem Streifen) versehen sein. Erforderlichenfalls sind die Wege zu den Ausgängen durch Richtungspfeile und Aufschriften zu bezeichnen.

2. An Ausgangstüren sind nur Klinkenverschlüsse und an der Innenseite des feststehenden Flügels in leicht erreichbarer Höhe angebrachte obere Aufsatzriegel zulässig. Andere Verriegelungen, wie Kanten-, Dreh-, Wurf- und untere Aufsatzriegel, sind unstatthaft.

3. Nach innen aufgehende Tore und Türen sind nur ausnahmsweise zulässig; ihre Flügel müssen während der Besuchszeit in geöffnetem Zustande festgestellt werden.

4. Stiegen und Stufenanlagen müssen beiderseits mit durchlaufenden Anhaltestangen ausgestattet sein, deren Enden gegen die Wand abgebogen oder in diese eingelassen sind.

5. Ein etwaiger Fußbodenbelag in den Verkehrswegen muß gut gespannt und befestigt sein.

6. Verkehrswege dürfen nicht durch Messegegenstände oder Einrichtungsstücke (Sessel u. dgl.) verstellt werden.

7. Im Verkehrsbereich bewegte Maschinen- und Transmissionsbestandteile sind so zu verkleiden, daß eine gefahrbringende Berührung ausgeschlossen ist.

Notbeleuchtung.

§ 2.

1. Messeräume, die mangels einer ausreichenden natürlichen Belichtung oder wegen Abdeckung von Fenstern auch bei Tag einer künstlichen Beleuchtung bedürfen, sind mit einer Akkumulatorennotbeleuchtung auszustatten.

2. Sollte die Messe oder einzelne ihrer Räume auch nach Einbruch der Dämmerung geöffnet bleiben, so ist in den offen gehaltenen Räumen und in den für den Verkehr in Betracht kommenden Höfen und Durchgängen bis zur Straße eine entsprechende Notbeleuchtung vorzusehen.

Heizung, Lüftung.

§ 3.

1. In Messeräumen dürfen außer Zentralheizungen auch elektrische oder Gasöfen benützt werden. Oefen für feste Brennstoffe sind nur ausnahmsweise zulässig, Oefen für flüssige Brennstoffe verboten.

2. Durch entsprechende Umwehrung ist eine gefahrbringende Annäherung an die Oefen oder Heizkörper zu verhindern.

3. Die Messeräume müssen eine ausreichende Entlüftungsmöglichkeit besitzen.

Ausstattung der Messeräume und Kojen.

§ 4.

1. Hölzerne Kojenwände sind grundsätzlich in der Breite der oberen Friesladen flammensicher zu streichen (Asbestfarbe oder dgl.).

2. Unbespannte oder zur Neubespannung mit Jute, Papier u. dgl. gelangende hölzerne Kojenwände sind zur Gänze flammensicher zu streichen.

3. In Kojen, in denen offene Flammen, Gasöfen oder elektrische Glühkörper verwendet werden, sind die gefährdeten Holzwände durch Asbest in der Art zu sichern, daß zwischen Wand und Asbestschutz ein entsprechender Luftraum freibleibt.

4. Wandbespannungen, Vorhänge und Vela sind sicher zu befestigen, Vela auch flammensicher zu imprägnieren.

5. Sonstige Ausschmückungen mit leicht brennbaren, nicht flammensicher imprägnierten Stoffen, Pflanzen und Gewinden in nicht frischem Zustande, wachsgetränkten Blättern und Blumen sowie die Verwendung offenen Lichtes sind verboten.

Zelluloidwaren.

§ 5.

Zelluloidwaren dürfen in einer Koje nur bis zu einer Höchstmenge von 1 kg ausgestellt werden. Sie sind womöglich unter Verschluß zu halten. In jeder Koje (in jedem Schrankstande) sind die ausgestellten Zelluloidwaren durch Aufschrift als solche zu kennzeichnen und ist das Rauchverbot sowie das Verbot der Verwendung offenen Feuers und Lichtes noch besonders anzuschlagen; ferner sind ein Kübel mit Wasser, ein nasser Kotzen, Sand und Wurfschaufel bereitzuhalten.

Rauchverbot.

§ 6.

1. Das Rauchen ist in allen Räumen, in denen es nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten. Rauchverbote sind in genügender Anzahl deutlich sichtbar anzubringen und womöglich quer über den Durchgängen aufzuhängen. Die Aufsichtspersonen der Messe haben die behördlichen Organe in der Ueberwachung der Einhaltung des Rauchverbotes zu unterstützen.

2. In den genehmigten Rauchräumen sind Aschenschalen auf den Tischen und Zigarrenableger bei den Ausgängen anzubringen.

Hydranten.

§ 7.

Die Innenhydranten sind mit entsprechenden Schläuchen und Strahlrohren auszurüsten und ebenso wie die Außenhydranten deutlich zu kennzeichnen; an geeigneten Stellen sind vollständig ausgerüstete Schlauchkarren bereitzuhalten. Vor Beginn der Messe sind die Hydranten und Schieber durch die M.Abt. 34 a, die Schläuche durch die Feuerwehr der Stadt Wien überprüfen zu lassen; die Befunde sind in den Betriebskanzleien der Messegebäude zur Einsicht bereitzuhalten.

Feuerwache.

§ 8.

1. Für jedes Messegebäude ist eine Feuerwache bei der Feuerwehr der Stadt Wien und zwar mindestens schon für zwei Tage vor der Eröffnung der Messe anzusprechen. Ihre Stärke und Zusammensetzung wird fallweise festgesetzt. Für diese Wache ist ein eigener entsprechend eingerichteter Raum beizustellen.

2. Die Aufsichtspersonen der Messe müssen den Standort der Feuerwache genau kennen und mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut sein.

Feuermeldeanlage.

§ 9.

Ueber die Betriebsfähigkeit der Feuermeldeanlage ist vor Beginn der Messe ein Befund der Feuerwehr der Stadt Wien einzuholen und in den Betriebskanzleien der Messegebäude zur Einsicht bereitzuhalten.

Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen.

§ 10.

1. In jedem Messegebäude muß entweder ein eigener Arzt ständig anwesend oder wenigstens ärztliche Hilfe jederzeit rasch erreichbar sein.

2. Einige Aufsichtspersonen müssen mit der ersten Hilfeleistung vertraut und besonders kenntlich gemacht sein; ihre rasche und leichte Erreichbarkeit ist sicherzustellen.

3. In einem geeigneten Raume sind ein entsprechend eingerichteter Rettungskasten und eine Tragbahre bereitzuhalten.

Reinigung.

§ 11.

Die Messeräume sind während der Dauer der Messe täglich zu reinigen und von Packstoffen und brennbaren Abfällen zu säubern. Dies gilt nach Möglichkeit auch für die Zeit vor Eröffnung und nach Schluß der Messe. Die Packstoffe sind in einem besonderen geeigneten Raum zu hinterlegen, dessen Türen und Fenster geschlossen zu halten sind und der mit offenem Licht nicht betreten werden darf.

Hintanhaltung einer Ueberfüllung.

§ 12.

Einer Ueberfüllung einzelner Messeräume ist durch zeitweilige Einstellung des Einlasses vorzubeugen.

Filmvorführungen.

§ 13.

Für die Vorführung von Laufbildern mittels Kinematographenapparaten ist im Einzelfalle die besondere behördliche Genehmigung zu erwirken.

Elektrische und Gasanlagen.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 14.

1. Elektrische und Gasinstallationen dürfen ausnahmslos nur durch befugte Gewerbetreibende ausgeführt werden.

2. Aussteller von Gegenständen, deren Verwendung im Inlande behördlich nicht zugelassen ist, haben diesen Umstand durch deutlichen Anschlag bekanntzugeben, widrigenfalls die Anbringung eines amtlichen Anschlages an dem Ausstellungsstand vorbehalten wird.

3. Gasverbrauch- oder elektrische Heizkörper, die im Betriebe vorgeführt werden, müssen feuersichere Unterlagen besitzen und so aufgestellt oder umwehrt sein, daß jede zufällige Berührung durch die Besucher ausgeschlossen ist; sie müssen einen genügenden Abstand von brennbaren Gegenständen, andernfalls eine Asbest- oder eine sonstige unverbrennliche und wärmeisolierende Verkleidung besitzen.

B. Sonderbestimmungen für elektrische Anlagen und Apparate.

§ 15.

1. Festverlegte Leitungen sind nur in armierten Rohren zulässig, bewegliche Leitungen stets in Lg-Lz-Leitungen auszuführen.

2. Die Verlegung von Leitungen auf dem Fußboden ist möglichst zu vermeiden; wo dies nicht zu umgehen ist, sind die Leitungen in Panzer- oder Gasrohren zu verlegen oder armierte Rohre zu verwenden, die durch Holzleisten gegen Beschädigung und Darauftreten geschützt sind.

3. Leitungen dürfen nicht ungeschützt an Holz, Papier oder sonstigen brennbaren Stoffen anliegen und nicht mittels Nägel oder Klammern befestigt sein.

4. Steckerleitungen sind so auszuführen, daß die Steckerstifte nicht auf der Zuleitungsseite, sondern an dem Apparate angebracht sind (insbesondere bei Projektionsapparaten, Kleinmotoren, Schaltwerken, Heizkörpern, hauswirtschaftlichen Geräten).

5. Alle Verbindungsstellen sind zu klemmen und zuverlässig zu isolieren.

6. Bei Reklamebeleuchtungen (auch bei Verwendung von Serienlämpchen) sind die Installationen in allen Teilen starkstrommäßig auszuführen.

7. In Reichhöhe befindliche Verteiler sind in Kasten einzuschließen oder derart auszuführen, daß spannungsführende Teile ausreichend abgedeckt sind; die Strombezeichnungen sind dauernd lesbar und richtig zu halten.

8. Alle Hebelschalter und Regler sind mit Schutzkappen abzudecken.

9. Verteiler, Regler und Widerstände, die auf Holz montiert sind, müssen eine feuersichere Unterlage besitzen.

10. Motoranschlüsse, Schaltapparate sowie stromführende Teile überhaupt sind möglichst abseits von den Verkehrs-

wegen anzubringen, so daß ein Berühren durch die Besucher nicht möglich ist.

11. Schadhafte Schalter und Stecker dürfen nicht verwendet werden.

12. Sicherungen dürfen auf keinen Fall mit Metalldrähten überbrückt werden.

13. Bei neuen Anlagen dürfen nur Patronensicherungen verwendet werden.

14. Glühlampen dürfen nicht mit Papier oder Stoffen umhüllt werden und nicht an brennbaren Stoffen anliegen.

15. Glühlampen im Handbereiche müssen mit Berührungsschutzfassungen ausgestattet sein.

16. Beleuchtungskörper dürfen nicht an den Leitungsdrähten hängen. Schnurpenden müssen eigene Traglitzen besitzen.

17. Fassungsträger von Kerzenlampen dürfen nicht aus Holz, sondern nur aus unverbrennlichem Material hergestellt sein.

18. Glasballons und größere Glasscheiben hochhängender Beleuchtungskörper, unter denen Verkehrswege liegen, müssen mit Drahteinflechtungen, die unmittelbar am Beleuchtungskörper befestigt sind, versehen sein.

19. Alle zur Verwendung gelangenden Akkumulatoren sind entsprechend zu sichern.

20. Im übrigen sind bei der Einrichtung und Erhaltung sämtlicher elektrischer Anlagen die Vorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien genau zu beachten.

§ 16.

1. Vor Inbetriebsetzung der Messe ist bei der M.Abt. 27 a rechtzeitig und für alle Messegebäude gemeinsam um Ueberprüfung der gesamten elektrischen Anlagen einschließlich der für allfällige Filmvorführungen bestimmten Anlagen anzusuchen.

2. Hochspannungsanlagen (z. B. Neon-Reklame) bedürfen einer Genehmigung durch die M.Abt. 27 a; um diese ist unter Anschluß der technischen Beschreibung, der Situations- und Schaltskizzen und unter Mitfertigung der ausführenden Firma besonders anzusuchen.

3. Die Befunde der M.Abt. 27 a sind in den Betriebskanzleien der Messegebäude zur Einsicht bereitzuhalten.

C. Sonderbestimmungen für gastechnische Anlagen und Apparate.

§ 17.

1. Das Hauptrohr der Gaszuleitung muß eine Absperrvorrichtung besitzen, die gegen den Eingriff Unberufener entsprechend abgeschlossen ist.

2. Gasmesser und ihre unmittelbaren Anschlüsse sind durch Schutzkasten gegen Beschädigung zu sichern.

3. Im Betrieb stehende Gasapparate müssen in der Regel mit den Zuleitungen durch Eisenrohre fest verbunden sein.

Die Rohre sind an den Wänden anliegend zu verlegen. Wo ein Verlegen auf dem Fußboden nicht zu umgehen ist, sind die Rohre durch Holzleisten vor dem Darauftreten zu schützen. Wo Schlauchverbindungen unumgänglich notwendig sind, sind sie gegen Abgleiten verläßlich zu sichern.

4. Bei größeren Gasverbrauchseinrichtungen sind die Abgase unmittelbar ins Freie zu leiten.

5. Die Zündung darf in geschlossenen Räumen nur durch Glüh- oder Funkenzündung geschehen; die Verwendung von Zündhölzchen, Benzinfeuerzeugen u. dgl. ist hier unzulässig.

6. Im übrigen sind die Bestimmungen des Gasregulativs (Ministerialverordnung vom 18. Juli 1906, R.G.Bl. Nr. 176) bei der Einrichtung und beim Betriebe der Gasanlagen und -apparate genau einzuhalten.

7. Für die betriebssichere Ausführung der Anlage sowie für die entsprechende Wärmeisolation der im Betriebe vorgeführten Gasapparate gegen benachbarte Holzteile u. dgl. hat ein konzessionierter Installateur die Haftung zu übernehmen und einen Befund auszustellen, der in den Betriebskanzleien der Messegebäude zur Einsicht bereitzuhalten ist.

8. In den in Betracht kommenden Kojen sind kleine Löschmittel bereitzuhalten.

§ 18.

Vor Eröffnung der Messe ist rechtzeitig bei der Direktion der städtischen Gaswerke um die Ueberprüfung der Gasleitungsanlagen anzusuchen. Der Befund hierüber ist in den Betriebskanzleien der Messegebäude zur Einsicht bereitzuhalten.

Strafbestimmung.

§ 19.

Uebertretungen dieser Verordnung werden an dem Schuldtragenden (Veranstalter, Aussteller, Besucher usw.) mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Verkehrsregelung in der Boltzmanngasse im IX. Bezirke.

M.Abt. 52/650/29. Wien, am 11. Juni 1929

Die Magistratskundmachung vom 24. Jänner 1901, M.Z. 1301/01/XIV, womit das Befahren der Waisenhausgasse (jetzt Boltzmanngasse) im IX. Bezirke mit schwerem Lastfuhrwerke in beladenem Zustande in der Richtung gegen die Währinger Straße verboten wurde, wird aufgehoben.

Verkehrsregelung auf dem Stephansplatz und in der Churhausgasse, Blutgasse, Domgasse, Grünangergasse, Kumpfgasse, Schulerstraße, Bäckerstraße, Sonnenfelsgasse und Schönlaterngasse im I. Bezirke.

M.Abt. 52/3000/29. Wien, am 19. Juni 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

1. Als Einbahnstraßen werden erklärt und dürfen im ganzen Verlaufe oder in der angegebenen Teilstrecke nur in der folgenden Richtung befahren werden:

die Churhausgasse von der Singerstraße zum Stephansplatz;

der Stephansplatz zwischen der Churhausgasse und der Hausgrenze Stephansplatz 4 und 5 (beim „Deutschen Haus") von der Churhausgasse gegen die Schulerstraße;

die Blutgasse von der Singerstraße zur Domgasse;

die Domgasse in dem Teile zwischen Blutgasse und Schulerstraße gegen die Schulerstraße;

die Grünangergasse von der Schulerstraße zur Singerstraße;

die Kumpfgasse von der Singerstraße zur Schulerstraße;

die Schulerstraße von der Riemergasse zum Stephansplatz;

die Bäckerstraße vom Universitätsplatz zum Lugeck;

die Sonnenfelsgasse vom Lugeck zum Universitätsplatz;

die Schönlaterngasse von der Sonnenfelsgasse zur Postgasse.

2. In den genannten Straßenzügen dürfen Fuhrwerke auf der rechten Seite der gestatteten Fahrtrichtung nur so lange stehen bleiben, als für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnes oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist. Das Auf- und Abladen hat stets mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

Auf der linken Seite dürfen die Fuhrwerke auch durch längere Zeit Aufstellung nehmen mit Ausnahme der Blutgasse, des als Einbahnstraße bezeichneten Teiles der Domgasse und der engen Teile der Grünangergasse, Kumpfgasse und Schönlaterngasse, in denen auch für diese Seite die Beschränkungen des ersten Absatzes dieses Punktes gelten.

3. Von den Bestimmungen dieser Kundmachung sind ausgenommen zu Rettungs- oder Hilfsaktionen fahrende Wagen der Feuerwehr, der freiwilligen Rettungsgesellschaft und des öffentlichen Sicherheitsdienstes, ferner Kehrzüge und Schneepflüge der Straßensäuberung bei Arbeitsfahrten und Krankentransportwagen der Gemeinde Wien.

4. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

5. Diese Kundmachung tritt für jede der genannten Straßen (Gassen) mit dem Tage ihrer Kennzeichnung als Einbahnstraße in Kraft.